

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/3/17 LVwG- 050161/2/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.03.2020

Norm

Art. 11 B-VG

§24 TBC-G

§1 OöTBC-V

§19 AVG

Rechtssatz

* Nach § 24 Abs. TBC-G sind u.a. die in § 1 Abs. 1 OöTBC-V bezeichneten Personen dazu verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen. Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, ist ein Ladungsbescheid gemäß § 19 AVG zu erlassen; wird die Vornahme der Untersuchung verweigert, ist diese bescheidmäßig anzuordnen. Nach § 2 OöTBC-V ist diese Untersuchung von der nach dem Wohnsitz bzw. dem Aufenthalt der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen BH durchzuführen.

* Unter der Voraussetzung, dass die Bf. tatsächlich zu einer der in § 1 Abs. 1 OöTBC-V angeführten Personengruppen zählt, wäre es daher nicht am Magistrat der Stadt Linz, sondern vielmehr an deren Wohnsitz-BH gelegen gewesen, den in § 24 Abs. 1 zweiter Satz TBC-G vorgesehenen Ladungsbescheid – ebenso wie einen allfälligen Untersuchungsbescheid – zu erlassen.

* Deshalb stellt sich der angefochtene Bescheid mangels einer (auf Art. 11 Abs. 2 B-VG basierenden) materiengesetzlichen Sonderregelung als ein solcher der örtlich unzuständigen Behörde dar.

Schlagworte

Ladungsbescheid; Untersuchungsbescheid; örtliche Zuständigkeit; materien-gesetzliche Sonderregelung

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.050161.2.Gf.RoK

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at